

SATZUNG

des

Klubs für den Boule & Pétanquesport Klack 95 e.V. Osnabrück

(Fassung vom 18.2.2016)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Klub für den Boule- und Pétanquesport Klack 95 e.V. Osnabrück".
2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. 2726 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Pétanque - und Boulesports auf den Gebieten des Wettkampf- und des Freizeitsports.
2. Die Aktivitäten des Vereins auf diesem Gebiet sollen der körperlichen Ertüchtigung, der Förderung menschlicher Kontakte, sowie der Förderung kultureller und interkultureller Zwecken dienen. (Stichwort: internationaler Sport, deutsch-französische Freundschaft)
3. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Pétanque Verband e.V. (NPV) und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Aufnahmeantrag). Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den Austritt,
 - c) durch den Ausschluss des Mitglieds.
4. Ein Austritt aus dem Verein ist zu jedem Ende des folgenden Monats möglich. Er erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn
 - a) der Mitgliedsbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet wurde, und / oder
 - b) das Mitglied vorsätzlich und in unbilliger Weise die Interessen des Vereins im erheblichen Maße schädigt.Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit der gemeinsamen Entscheidung des Vorstandes und Ehrenrates wirksam. Er ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen,
 - die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
Die Übertragung von Mitgliedschaftsrechten auf Dritte ist ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten. Die Aufnahmegebühren werden mit Aufnahme in den Verein, die Beiträge jährlich im Voraus zum 01. Januar fällig.

§ 6

Förderndes Mitglied, Ehrenmitglied

1. Der Vorstand kann Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen, aber am Spielbetrieb nicht teilnehmen möchten, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag, der vom Fördermitglied und vom Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.
2. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Pflichten nach §5 Abs. 2 der Satzung befreit.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für Personen, die bereits Mitglieder des Vereins sind, entsprechend.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes regelmäßig mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt

- mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.

- mit Zwei-Drittel-Mehrheit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über

- e. die Änderung der Satzung,
- f. die Fortführung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe § 12 dieser Satzung.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse nach den Punkten b. bis d. unterrichten der Vorstand und Kassenprüfer die Mitgliederversammlung über die Wirtschaftslage und die Gesamtsituation des Vereins.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und beim Vorstand aufbewahrt wird. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach 8 Wochen schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern,
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart / -in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung.

Der Vorstand ist berechtigt einen Teil seiner Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder zu delegieren. Die mit solchen Aufgaben betrauten Mitglieder sind der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich.

2. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben des Vereinsvorstandes im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins bedarf es des Zusammenwirkens zweier Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretender Vorsitzende sein muss. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

3. Bei Beschlussfassung des Vorstandes gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.
2. Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe § 4 Abs. 5 der Satzung.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §8 Abs.4 der Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich), der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.